

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Satzung über die Eignungsprüfung im Fach Kunst in den Lehramtsstudiengängen an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 11. Juni 2008

geändert durch Satzungen vom
12. November 2012
6. Juni 2014

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit § 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die Eignung für das Studium des Faches Kunst als Unterrichtsfach im Studium des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg setzt neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen (Art. 43 BayHSchG) und der Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG das Bestehen der Eignungsprüfung voraus.

(2) Durch die Eignungsprüfung soll eine ausgeprägte künstlerisch-kreative Begabung und Eignung für die gewählte Fachrichtung nachgewiesen werden.

§ 2 Kommission

(1) ¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis des hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen. ³Die Mitglieder sowie die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß Satz 2 werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie bestellt. ⁴Ist eine Professorin oder ein Professor Mitglied der Prüfungskommission, wird sie oder er zum vorsitzenden Mitglied bestellt; das vorsitzende Mitglied leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Prüfungskommission.

(2) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(3) ¹Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen lässt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt. ²Die Niederschrift ist der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 3 Anmeldefristen

¹Die Eignungsprüfung wird einmal pro Studienjahr durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist bis spätestens 15. Mai bei der Universität auf dem vorgegebenen Vordruck zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind beizufügen: bisherige eigene Arbeiten, die die Beurteilung der künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen.

⁴Die gewählte Fachrichtung ist anzugeben. ⁵Mit der Vorlage ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden.

§ 4 Verfahren

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die Vorauswahl
2. die praktische Prüfung und
3. die mündliche Prüfung.

(2) ¹Vom Erfordernis der praktischen Prüfung kann auf Antrag befreit werden, wer die Aufnahmeprüfung an einer Hochschule für bildende Künste im Inland oder eine Prüfung an einer gleichgestellten ausländischen Hochschule bestanden hat, sofern hinsichtlich der nachgewiesenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²In diesem Fall kann auch vom Erfordernis der mündlichen Prüfung befreit werden.

(3) ¹Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen, ²Der Termin für die praktische Prüfung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Die praktische Prüfung besteht aus einer in Klausur zu fertigenden Prüfungsarbeit aus der gewählten Fachrichtung, deren Thema von der Prüfungskommission gestellt wird. ²Die Dauer der praktischen Prüfung muss für alle derselben Fachrichtung angehörenden Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer gleich sein.

(5) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen, das etwa zehn Minuten dauert.

§ 5 Bewertung der Prüfung, Prüfungsergebnis

(1) ¹Die Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Sie ist bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, dass die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer ihr Studienziel erreichen. ³Ein negatives Prüfungsergebnis kann nicht ausschließlich mit den Leistungen in der mündlichen Prüfung begründet werden.

(2) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(3) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern schriftlich mitzuteilen. ²Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden

oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben. ³Im Falle des Satzes 2 ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Wiederholung

¹Die Eignungsprüfung kann für die gleiche Fachrichtung grundsätzlich nur einmal - frühestens zum nächsten regulären Prüfungstermin - wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuss in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 7 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Zeugnisses eines Gesundheitsamtes verlangt werden. ³Erkennt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) ¹Versuchen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission gestattet, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei der zuständigen Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Anmeldefrist endet für die Teilnahme am Verfahren für das Wintersemester 2008/09 abweichend von § 4 Satz 1 am 15. Juni 2008.